

Inhalt:

1. „Institut“ als Namensbestandteil ist zulässig
2. Vertragsamateurtätigkeit kann Anspruch auf ALG gefährden
3. Ab 2024: Regelsteuersatz für Restaurationsleistungen

1. „Institut“ als Namensbestandteil ist zulässig

Entgegen der früheren Rechtsprechung des BGH hält das OLG Düsseldorf den Begriff „Institut“ im Namen einer privaten Körperschaft nicht für irreführend, auch wenn es sich um keine wissenschaftliche Einrichtung handelt. Das OLG entschied das im Fall einer GmbH, bei der das Amtsgericht die Eintragung des Namenszusatzes „Institut“ ins Handelsregister abgelehnt hatte.

Der Begriff "Institut" weist nach Auffassung des OLG nicht notwendig auf eine wissenschaftliche Einrichtung hin. Angesichts der heute verbreiteten Verwendung der Bezeichnung "Institut" im privatwirtschaftlichen Bereich führe dessen Verwendung für sich betrachtet nicht mehr zu der Vorstellung, es handele sich um eine öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht oder Förderung stehende Einrichtung mit wissenschaftlichem Personal, nicht aber um eine private Vereinigung.

Eine Irreführung i.S. des § 18 Abs. 2 HGB ist – so das OLG – sei zumindest dann nicht anzunehmen, wenn ein Privatunternehmen der Bezeichnung "Institut" einen Zusatz beifügt, der weder identisch mit universitären Studiengängen oder Forschungszweigen ist, noch auf eine bestimmte Fachrichtung hinweist.

Der BGH hatte mit einem Urteil vom 16.10.1986 (I ZR 157/84) die Eintragung im Fall eines Vereins abgelehnt, weil der Name vermuten ließen, es handle sich um eine öffentliche wissenschaftlich Einrichtung und deshalb irreführend sein.

Bezüglich der Namenwahrheit gelten für das Vereinsregister die gleichen Vorgaben wie für das Handelsregister.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.08.2023, I-3 Wx 104/23, 3 Wx 104/23

2. Vertragsamateurtätigkeit kann Anspruch auf Alg gefährden

Ein geringfügig bezahlter Fußballspieler hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg), wenn der Tätigkeitsumfang für den Verein wöchentlich mehr als 15 Stunden beträgt.

Das entschied das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern im Fall eines Vertragsamateurs. Er erhielt vom Verein monatlich 250 Euro netto und war dabei 15 und mehr Stunden pro Woche im Einsatz. Nachdem seine hauptberufliche Tätigkeit gekündigt wurde, beantragte er ALG. Das lehnte das Jobcenter ab, weil er mehr als 15 Stunden arbeite und demzufolge nicht arbeitslos sei.

Zu Recht wie das LSG entschied. Es bewertete die sportliche Tätigkeit als Beschäftigungsverhältnis, das Arbeitslosigkeit im Sinne von § 138 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 SGB III ausschließt.

Es sah in dem Vertrag mit dem Verein ein leistungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis – unabhängig davon, ob ein Arbeitsverhältnis im Sinn des BGB vorlag. Der sportliche Einsatz ging über eine reine Mitgliedschaftspflicht hinaus. Zu den angegebenen Einsatzzeiten kam bei Auswärtsspielen zudem noch die An- und Abfahrt im Mannschaftsbus hinzu, die als Arbeitszeit zu werten ist.

Es handelte sich bei den Zahlungen auch um keinen Aufwandsersatz, weil die Fahrten zu den Spielen mit dem Mannschaftsbus erfolgten und auch die Kleidung vom Verein gestellt wurde.

Der zeitliche Umfang des Sporttätigkeit allein war aber nicht ausschlaggebend, weil Freizeitbeschäftigungen grundsätzlich keine Rolle spielen. Die Vergütung führte aber zu einem Arbeitsverhältnis im Sinn des SGB III. Sportler sollten deswegen in den Verträgen mit den Vereinen eine Arbeitszeit von nicht mehr als 15 Stunden vereinbaren, wenn die Vergütung nicht als bloßer Aufwandsersatz darstellbar ist.

Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28.06.2023, L 2 AL 43/18

3. Ab 2024: Regelsteuersatz für Restaurationsleistungen

Seit dem 1.7.2020 galt aufgrund des Corona-Steuerhilfegesetzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Steuersatz. Diese Sonderregelung läuft jetzt aus, d.h. ab 2024 gilt wieder der Regelsteuersatz. Was bedeutet das für Vereine?

Tatsächlich ändert sich hier nur etwas, wenn es um „Restaurationsleistungen“ geht. Also vor allem dort, wo gemeinnützige Einrichtungen Speisen außerhalb des Satzungszwecks verkaufen. Für die Lieferung von Speisen oder den Verzehr außerhalb des „Restaurants“ hingegen bleibt der ermäßigte Steuersatz von 7 % bestehen. Diese Regelung betrifft beispielsweise Lieferdienste oder Speisen zum Mitnehmen.

Hier gilt zunächst die allgemeine Unterscheidung zwischen der bloßen Lieferung von Lebensmitteln (7%) und einer Abgabe von Speisen, bei der wesentlich Dienstleistungen dazu kommen (Sitzplätze, Servieren, Abdecken usw.). Es handelt sich dann um eine sonstige Leistung, die mit 19% besteuert wird, und nicht mehr um eine Lieferung von Lebensmitteln. Getränke (mit Ausnahme von Milchgetränken) sind übrigens grundsätzlich mit 19% besteuert.

Die Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen richtet sich dabei danach, ob der Dienstleistungsanteil qualitativ überwiegt (vgl. Abschnitt 3.6 Abs. 1 UStAE). Das wird nach dem Gesamtbild der Verhältnisse des Umsatzes beurteilt.

Umsatzsteuerliche Sonderregelungen gelten in folgenden Fällen:

- Die Verpflegung an Kitas, Schulen und Hochschulen ist ganz von der Umsatzsteuer befreit. Das ist in § 4 Nr. 23c UStG eigens geregelt. Die Befreiung gilt aber nur für öffentliche, staatliche anerkannte und nicht gewinnorientierte Träger.
- Etwas komplizierter wird es, wenn nicht der Schul- oder Kitaträger die Verpflegung liefert, sondern eine gewerblicher Caterer. Hier greift die Unterscheidung zwischen der Lieferung von Lebensmitteln (auch wenn sie zubereitet sind und warmgehalten werden) und sog. Restaurationsleistungen. Liefert der Caterer das Essen lediglich und gibt es nicht auch noch aus, gilt der ermäßigte Steuersatz. Kommen Dienstleistungen hinzu, wie Portionieren, Geschirr bereitzustellen usw., gilt der Regelsteuersatz (19%).
- Für Pflegeeinrichtungen gilt die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 UStG. Sie umfasst nicht nur Seniorenheime, sondern auch Behinderteneinrichtungen u.ä. Auch „Essen auf Rädern“ ist steuerfrei.
- Das gilt auch für Jugendherbergen (§ 4 Nr. 24 UStG).
- Die Verpflegung von Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen ist nach § 68 Nr. 8 AO ein Zweckbetrieb. Hier gilt aber der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG nach Auffassung der Rechtsprechung regelmäßig nicht. Es sein denn, die Verpflegung ist eine bloße Nebenleistungen (dann gilt für sie der gleiche Steuersatz wie für die Hauptleistung, d.h. die Teilnahmegebühr), oder die Verpflegung ist unter den besonderen Bedingungen der Veranstaltung unverzichtbar.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 464 – Ausgabe 20/2023 – 30.11.2023

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

- Nicht begünstigt ist dagegen die Verpflegung in Kantinen. Sie wird besteuert wie das Restaurantessen, also mit 19%.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl